



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung vom 24.01.2019 zu Tagesordnungspunkt 6.3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 03.12.2018, mit der Planungsnummer 369-2018-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl im Bereich der Grundstücke 1060/2, 1060/3, (zur Gänze) sowie Nr. 2906/1 KG Zirl (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zirl vor:

Umwidmung

**Grundstück 1060/2 KG 81313 Zirl rund 2611 m²
von Freiland § 41 in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]**

**weitere Grundstück 1060/3 KG 81313 Zirl rund 90 m²
von Freiland § 41 in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]**

**weitere Grundstück 2906/1 KG 81313 Zirl rund 17 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in
Freiland § 41**

Personen, die in der Gemeinde Zirl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zirl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.mg.zirl.at abgerufen werden.

Der Bürgermeister:

(Mag. Thomas Öfner)

angeschlagen am: 28.01.2019

abgenommen am: 26.02.2019